

SATZUNG

des "Kunstvereins Friedberg e.V."

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen

"Kunstverein Friedberg e.V."

Sitz des Vereins ist Friedberg/Hessen.

Der Zweck ist, das Kunstleben in schöpferisch-künstlerischer Freiheit, die künstlerische Arbeit und das Verständnis dafür in der Öffentlichkeit zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Präsentation zeitgenössischer, nationaler und internationaler, etablierter und nicht etablierter Positionen und deren Vermittlung.

Der Verein erwirkt seine Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwandt, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind, Überschüsse sind satzungsgemäß den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen oder auf Auseinandersetzung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsvermögen

Der Verein wird ehrenamtlich geleitet.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Friedberg. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Zuletzt geändert bei der JHV am 08.04.16. Betroffen waren die Paragraphen 5 und 7.

Zuletzt geändert bei der JHV am 06.03.18. Betroffen waren die Paragraphen 1, 2 und 3.

Zuletzt geändert bei der JHV am 06.07.23. Betroffen waren die Paragraphen 2 und 3. (auf Hinweise eines Schreibens vom FAFB vom 25.08.20)

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck durch persönliche Tätigkeit, Beiträge, durch Geld- oder Sachspenden fördert.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschuß.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Anmeldung erfolgt.

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden, durch Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied dem Ansehen und den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz einmaliger Mahnung und Fristsetzung den Jahresbeitrag nicht zahlt.

Freiwilliger Austritt entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

a) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

b) Der Vorstand besteht zum einen aus dem geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden, der nicht ausübender Künstler sein soll,
2. einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand wird ergänzt durch bis zu sieben Beisitzer. Aus den Reihen der Beisitzer sollen folgende Posten besetzt werden:

1. Schriftführer
2. stellvertretender Schriftführer
3. Kassierer
4. stellvertretender Kassierer.

Der geschäftsführende Vorstand kann den Beisitzern für die Dauer einer Amtszeit weitere Sonderaufgaben übertragen.

§ 6

Zuständigkeit des Vorstandes

a) Der Vorstand erledigt die Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

b) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird angeordnet, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur im Verhinderungsfalle vertritt.

Zuletzt geändert bei der JHV am 08.04.16. Betroffen waren die Paragraphen 5 und 7.

Zuletzt geändert bei der JHV am 06.03.18. Betroffen waren die Paragraphen 1, 2 und 3.

Zuletzt geändert bei der JHV am 06.07.23. Betroffen waren die Paragraphen 2 und 3. (auf Hinweise eines Schreibens vom FAFB vom 25.08.20)

- c) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben aus dem Mitgliederkreis einzelne Mitglieder, Arbeitsausschüsse und Kommissionen beauftragen. Sie unterstehen dem Vorstand, sind ihm gegenüber verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 7

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Jahresdrittel statt. Sie wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen.
- b) Sie ist beschlußfähig, wenn 15 Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb 14 Tagen zusammentreten muß, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- c) In der Mitgliederversammlung ist:
1. die Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung zu verlesen und über ihre Genehmigung zu beschließen,
 2. der Jahresbericht des Vorstandes, insbesondere der Kassen- und Vermögensbericht zu erstatten,
 3. der Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen,
 4. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 5. die Neuwahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre vorzunehmen,
 6. die Höhe des Mitgliedsbeitrags und einer etwaigen Aufnahmegebühr festzusetzen,
 7. über Satzungsänderungen, eingereichte Anträge und Beschwerden zu entscheiden.
- d) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- e) Das Abstimmen erfolgt im Allgemeinen durch Handheben. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann durch Stimmzettel geheim abgestimmt werden.
- f) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Beide Vorhaben müssen als besondere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen sein und können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- g) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, außerdem, wenn die Vereinsinteressen es erfordern.
- h) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Zuletzt geändert bei der JHV am 08.04.16. Betroffen waren die Paragraphen 5 und 7.

Zuletzt geändert bei der JHV am 06.03.18. Betroffen waren die Paragraphen 1, 2 und 3.

Zuletzt geändert bei der JHV am 06.07.23. Betroffen waren die Paragraphen 2 und 3. (auf Hinweise eines Schreibens vom FAFB vom 25.08.20)

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen. Bei zu geringer Teilnehmerzahl entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb 14 Tagen zusammentreten muß, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Haftungsausschluß

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei seinen Veranstaltungen erleiden, es sei denn, daß solche Schäden oder Verluste durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zuletzt geändert bei der JHV am 08.04.16. Betroffen waren die Paragraphen 5 und 7.

Zuletzt geändert bei der JHV am 06.03.18. Betroffen waren die Paragraphen 1, 2 und 3.

Zuletzt geändert bei der JHV am 06.07.23. Betroffen waren die Paragraphen 2 und 3. (auf Hinweise eines Schreibens vom FAFB vom 25.08.20)